

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Überlassung von Mietleitungen der STEWEAG-STEAG GmbH,  
ein Unternehmen der Energie Steiermark, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz  
(AGB Mietleitungen)  
Stand: Mai 2011



1. Allgemeine Bestimmungen
  - 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Überlassung von Mietleitungen innerhalb des Kommunikationsnetzes der STEWEAG-STEAG GmbH an ihre Kunden.
  - 1.2. Die AGB gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten).
  - 1.3. Die AGB wurden bei der Regulierungsbehörde angezeigt. Kundmachungen gemäß § 25 TKG 2003 (Telekommunikationsgesetz, BGBl. 70/2003 idgF) erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.e-steiermark.at> und sind dort in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.
2. Vertragsgegenstand
  - 2.1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Mietleitungen innerhalb des Kommunikationsnetzes der STEWEAG-STEAG GmbH an ihre Kunden. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Vertragsbestandteilen gemäß Punkt 3.
  - 2.2. STEWEAG-STEAG GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Kundenverträgen Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer zu beauftragen.
  - 2.3. STEWEAG-STEAG GmbH ist berechtigt, den vertragsgegenständlichen Service dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint oder die Anpassung geringfügig ist.
  - 2.4. Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche oder behördliche Anordnungen können STEWEAG-STEAG GmbH verpflichten und/oder berechtigen, vertragsgegenständliche Services anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen.
  - 2.5. Der Kunde kann Rechtsfolgen daraus nicht ableiten. Die Regelung des § 25 Abs 3 TKG 2003 bleibt, soweit anwendbar, unberührt.
  - 2.6. Mangels anderer Vereinbarungen bleibt es STEWEAG-STEAG GmbH überlassen, wie die technische Realisierung hinsichtlich Übertragungsmedien, Leitungsführung, eingesetzte Technologien und Protokolle sowie die Nutzung von Kommunikationsnetzen von Sublieferanten erfolgt.
3. Leistungsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsbeendigung
  - 3.1. Leistungsbeginn
    - 3.1.1. Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem STEWEAG-STEAG GmbH dem Kunden das Service tatsächlich bereitstellt. Sofern im Kundenvertrag ein späterer Leistungsbeginn vereinbart wurde, gilt dieser Zeitpunkt.
    - 3.1.2. Erfolgt die verspätete Bereitstellung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt dennoch der im Kundenvertrag vorgesehene Zeitpunkt als Leistungsbeginn.
    - 3.1.3. Im Zuge der Bereitstellung des Mietleistungsdienstes führt die STEWEAG-STEAG GmbH eine Übergabeproofung durch. Das Protokoll der Übergabeproofung wird dem Kunden übergeben.
  - 3.2. Vertragsdauer, Kündigungsverzicht
    - 3.2.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kundenvertrag kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden.
    - 3.2.2. Der Kunde verzichtet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Leistungsbeginn (Punkt 3.1.) auf die Kündigung des Kundenvertrages, sodass der Kundenvertrag vom Kunden erst dann aufgekündigt werden kann, sobald dieser Zeitraum vollständig verstrichen ist.
  - 3.3. Vertragsbeendigung
    - 3.3.1. Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.
    - 3.3.2. Ein wichtiger Grund der STEWEAG-STEAG GMBH zur fristlosen Vertragsaufhebung berechtigt, liegt insbesondere vor:
      - 3.3.2.1. bei Zahlungsverzug des Kunden trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der fristlosen Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
      - 3.3.2.2. wenn der Kunde oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis STEWEAG-STEAG GmbH den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
      - 3.3.2.3. bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Liquidation (juristische Person) des Kunden;
      - 3.3.2.4. im Falle jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßender oder sonst missbräuchlicher Servicenutzung;
      - 3.3.2.5. wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz und Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritte dienen;
      - 3.3.2.6. wenn STEWEAG-STEAG GmbH den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung von Netz oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
      - 3.3.2.7. wenn der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht erfüllt;
      - 3.3.2.8. bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Kunden durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens, jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden (§§ 25a und 25b Insolvenzordnung idgF bleiben davon unberührt) ;
      - 3.3.2.9. bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.
    - 3.3.3. Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchen Gründen auch immer – ist vom Kunden das ihm überlassene TK-Equipment nach Wahl von STEWEAG-STEAG GmbH entweder STEWEAG-STEAG GmbH binnen 3 Wochen zur Abholung zugänglich zu machen oder binnen 3 Wochen an die von STEWEAG-STEAG GmbH angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen oder ist STEWEAG-STEAG GmbH berechtigt, TK-Equipment ganz oder teilweise zu belassen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.
4. Überlassung, Installation und Wartung von TK-Equipment
  - 4.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, darf TK-Equipment ausschließlich durch STEWEAG-STEAG GmbH bzw. durch ein von STEWEAG-STEAG GmbH beauftragtes Unternehmen installiert, gewartet oder demontiert werden. Es wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von STEWEAG-STEAG GmbH.
  - 4.2. STEWEAG-STEAG GmbH behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes TK-Equipment zu überlassen sowie zur Verbesserung des Services TK-Equipment auszutauschen.
  - 4.3. Der Kunde hat TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm überlassen wurde. Der Bestand des Kundenvertrages samt Entgeltzahlungsverpflichtung wird durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des TK-Equipment nicht berührt.
  - 4.4. Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder natürliche Abnutzung entstehen. Die Wahl, ob Störungsbehebung durch Instandsetzung oder Austausch erfolgt, obliegt STEWEAG-STEAG GmbH.
  - 4.5. Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von
    - unsachgemäßer Bedienung,
    - Wartung oder Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte,
    - Vertragsverletzungen des Kunden,
    - höherer Gewalt.

- 4.6. Wird STEWEAG-STEG GmbH für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Störungen tätig und stellt sich heraus, dass eine Störung nicht vorliegt oder eine vorliegende Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der STEWEAG-STEG GmbH den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 4.7. Der Kunde steht ab Übergabe des TK-Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.
- 4.8. Der Kunde ist verpflichtet, STEWEAG-STEG GmbH Gefahren für das TK-Equipment unverzüglich bekannt zu geben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen. STEWEAG-STEG GmbH kann die Beseitigung von Störeinflüssen auch selbst vornehmen oder veranlassen. Dafür anfallende Kosten trägt der Kunde.
- 4.9. Für Installation, Wartung oder Demontage ist STEWEAG-STEG GmbH unter Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zum TK-Equipment zu gewähren.
5. Mitwirkungspflichten des Kunden
- 5.1. Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Netzabschlusspunkte der Mietleitung in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör und Kabelwegen einverstanden ist, die zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des Services erforderlich sind. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen. Der Kunde haftet der STEWEAG-STEG GmbH für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.
- 5.2. Der Kunde wird während der gesamten Dauer des Kundenvertrages unentgeltlich die für Installationen und Betrieb von TK-Equipment benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen in einem dafür geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie.
- 5.3. Installation von TK-Equipment
- 5.3.1. Der Kunde hat STEWEAG-STEG GmbH bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn von Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.
- 5.3.2. Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde die dafür erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und STEWEAG-STEG GmbH auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 5.3.3. Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von TK-Equipment anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerrohren oder Kabeltrassen trägt der Kunde.
- 5.4. Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von TK-Equipment sind vom Kunden zu erwirken.
- 5.5. Soweit erforderlich, wird der Kunde bei der durch STEWEAG-STEG GmbH erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichten sich sowohl STEWEAG-STEG GmbH als auch der Kunde alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrages zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte.
- 5.6. Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von STEWEAG-STEG GmbH, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, STEWEAG-STEG GmbH ohne Verzug Anzeige zu machen. Kosten, die STEWEAG-STEG GmbH aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen trägt, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, der Kunde.
6. Entgelte
- 6.1. Einmaliges Entgelt
- 6.1.1. Für die Herstellung des Services ist vom Kunden ein pauschaliertes einmaliges Entgelt zu entrichten (Herstellungsentgelt), sofern im Kundenvertrag nichts anderes geregelt ist.
- 6.1.2. Zusätzliche Kosten für die Erschließung von Netzabschlusspunkten werden nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand dem Kunden verrechnet (Entgelt für Standorterschließung). Der Kunde und STEWEAG-STEG können davon abweichend auch ein Pauschalentgelt vereinbaren.
- 6.2. Regelmäßige Entgelte
- 6.2.1. Für die Bereitstellung des Services ist ab Leistungsbeginn ein regelmäßiges Entgelt zu leisten. Im ersten Abrechnungszeitraum (ab Leistungsbeginn) richtet sich die Höhe des Entgelts aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Kalendertagen. Dasselbe gilt im Fall der Vertragsbeendigung sinngemäß für den letzten Abrechnungszeitraum.
- 6.3. Die Höhe der einmaligen und regelmäßigen Entgelte ist dem Kundenvertrag zu entnehmen.
- 6.4. Alle im Kundenvertrag angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer und ohne sonstige allenfalls anfallenden Steuern und Gebühren.
- 6.5. Sämtliche, infolge eines mit STEWEAG-STEG GmbH eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Abgaben trägt der Kunde.
- 6.6. STEWEAG-STEG GmbH behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten und nicht beeinflussbaren Kosten (zB. Wegekosten), Steuern und anderen öffentlichen Abgaben eine Änderung des regelmäßigen Entgelts vor. Das Kündigungsrecht nach TKG 2003 bleibt davon unberührt.
7. Zahlungsbedingungen
- 7.1. Einmalige Entgelte sind mit Leistungsbeginn zur Zahlung fällig.
- 7.2. Regelmäßige Entgelte gelangen periodenweise zur Verrechnung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. STEWEAG-STEG GmbH ist berechtigt, der Entgelteverrechnung einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum, der 3 Monate nicht übersteigen darf, zugrunde zu legen.
- 7.3. Regelmäßige Entgelte sind jeweils am Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes im Nachhinein zur Zahlung fällig.
- 7.4. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung bzw. Rechnungslegung zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt in Euro auf ein auf der Rechnung angegebenes Konto, abzugs- und spesenfrei für die STEWEAG-STEG GmbH.
8. Einwendungen gegen Rechnungen
- 8.1. Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.
- 8.2. Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit der beanstandeten Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-) Beträge fristgerecht zu bezahlen.
- 8.3. Sollten sich nach Prüfung durch STEWEAG-STEG GmbH aus ihrer Sicht die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen einem Monat ab Erhalt der von STEWEAG-STEG GmbH zu den Einwendungen abgegebenen Stellungnahme bei sonstigem Einwendungsausschluss die Regulierungsbehörde zur Streitbeilegung anrufen (§ 122 TKG 2003).
- 8.4. Stellt STEWEAG-STEG GmbH einen Fehler bei der durchgeführten Abrechnung fest, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem Durchschnitt der in den letzten drei Abrechnungszeiträumen angefallenen Entgelte entspricht (§ 74 Abs 4 TKG 2003). Bei kürzerer Vertragsdauer wird zur Berechnung des Pauschalentgeltes der Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dienstes herangezogen.
9. Zahlungsverzug
- 9.1. Eingehende Zahlungen werden – ungeachtet der vom Kunden allenfalls anders lautenden Widmung – zuerst auf Einbringungskosten (gerichtliche und außergerichtliche), dann auf Verzugszinsen und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Eingehende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug ist vom Kunden pro Korrespondenzstück, das im Zuge der Forderungsbetreibung anfällt, ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 7,50 (exklusive USt) zu bezahlen. Der Kunde hat STEWEAG-STEG GmbH alle ihr zur zweckentsprechenden Anspruchsverfolgung auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen.

10. Aufrechnungsverbot
- 10.1. Gegen Ansprüche von STEWEAG-STEAG GmbH kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder durch STEWEAG-STEAG GmbH schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
11. Sicherheitsleistung
- 11.1. STEWEAG-STEAG GMBH ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form der verlangten Sicherheitsleistung (zB. Kautions, Bankgarantie etc.) zu bestimmen. Das Ausmaß der verlangten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtung des Kunden stehen.
- 11.2. Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist STEWEAG-STEAG GmbH berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten in angemessener Frist oder als Vorauszahlung zu verlangen.
- 11.3. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden objektiv und begründet (zB. mehrmalige Mahnungen, Konkurs) nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich verhältnismäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.
12. Gewährleistung
- 12.1. Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Davon abweichend richten sich Gewährleistungsansprüche des Kunden aufgrund von Nichteinhaltung des Service Level nach Punkt 14.3.
- 12.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde oder mit seinem Wissen Dritte ohne schriftliche Einwilligung der STEWEAG-STEAG GmbH Geräte und Einrichtungen warten oder ändern und hierdurch Mängel entstehen. Für solcherart unbefugte Arbeiten stehen dem Kunden Ansprüche gegen STEWEAG-STEAG GmbH nicht zu.
- 12.3. STEWEAG-STEAG GmbH übernimmt keine Gewähr, dass überlassene Komponenten (sowohl Hardware als auch Software) allen funktionalen Anforderungen des Kunden entsprechen und mit vorhandenen Systemen zusammenarbeiten (Kompatibilität), sofern dies nicht im Einzelfall in einem anderen Vertragsbestandteil ausdrücklich zugesichert wurde.
13. Haftung
- 13.1. STEWEAG-STEAG GmbH haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch des durch STEWEAG-STEAG GmbH bereitgestellten Services übertragen werden.
- 13.2. STEWEAG-STEAG GmbH betreibt Services sorgfältig und zuverlässig. Dennoch können Beeinträchtigungen und/oder Unterbrechungen von Services nicht ausgeschlossen werden, woraus der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten kann.
- 13.3. Für den Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von STEWEAG-STEAG GmbH (ausgenommen für Personenschäden) ausgeschlossen, wobei den Kunden der Beweis für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit obliegt. Eine Haftung von STEWEAG-STEAG GmbH für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und reine Vermögensschäden wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- 13.4. Die Haftung ist mit dem Zwölffachen des vom Kunden zu leistenden vereinbarten Monatsentgelts des betroffenen Services, jedenfalls aber mit maximal € 7.500,-,- pro Schadensfall begrenzt.
- 13.5. Sollten durch ein und dasselbe Schaden verursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Kunden geschädigt werden, so ist die Haftung von STEWEAG-STEAG GmbH gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit dem Zwölffachen des vom Kunden zu leistenden vereinbarten Monatsentgelts des betroffenen Services, jedenfalls aber mit maximal € 7.500,-,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit maximal € 75.000,-,- beschränkt. Übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von € 75.000,-,-, so verringern sich Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.
- 13.6. STEWEAG-STEAG GmbH haftet jedenfalls nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf
- höhere Gewalt (zB. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag)
  - Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte oder
- Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebs-notwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind und welche nicht von STEWEAG-STEAG GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- 13.7. Der Kunde hat das durch STEWEAG-STEAG GmbH überlassene TK-Equipment bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde haftet STEWEAG-STEAG GmbH für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge von Überlassung von TK-Equipment an Dritte entstehen.
- 13.8. STEWEAG-STEAG GmbH haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die durch Defekte des überlassenen TK-Equipments verursacht werden, außer der Defekt ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der STEWEAG-STEAG GmbH zurückzuführen.
14. Service Level
- 14.1. Der Service Level regelt die Servicequalität (Art und Qualität des Services und anhängiger Dienstleistungen) näher und ist Bestandteil der in den Kundenverträgen enthaltenen technischen Leistungsbeschreibungen.
- 14.2. Einschränkungen und Ausfälle von Services oder Beschädigung von TK-Equipment, die durch Schwankungen oder Unterbrechung der kundenseitigen Stromversorgung verursacht werden, hat der Kunde zu vertreten.
- 14.3. Bei Nichteinhaltung des Service Levels gemäß der vertraglichen Vereinbarung hat der Kunde Anspruch auf einen Preisnachlass in Form einer einmaligen Gutschrift, welche auf das/die nächste/n regelmäßigen Entgelt/e gegengerechnet wird, wodurch sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind. Die Höhe der Gutschrift wird in den Kundenverträgen geregelt.
- 14.4. Entstörungen außerhalb des vereinbarten Service Level führt STEWEAG-STEAG GmbH im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach Vereinbarung mit dem Kunden und gegen gesondertes Entgelt nach Aufwand durch.
15. Einhaltung von Rechtsvorschriften
- 15.1. Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung des Services ermöglicht.
- 15.2. Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter, empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen, bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, Urheberrecht, Unlauterer Wettbewerb etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung des Services Rechtsvorschriften, hält er STEWEAG-STEAG GmbH in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
16. Datenschutz und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- 16.1. In Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz und dem TKG 2003 werden Stammdaten von STEWEAG-STEAG GmbH nur zum Zwecke des Abschlusses, der Durchführung, der Änderung oder der Beendigung des Kundenvertrages, der Verrechnung ermittelt und verarbeitet. Die Stammdaten werden – vorbehaltlich gesetzlich zulässiger Ausnahmen – nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht.
- 16.2. Mit der Überprüfung seiner Bonität durch Anfrage bei anerkannten Gläubigerschutzverbänden ist der Kunde einverstanden. Der Kunde erteilt weiters seine Zustimmung, dass STEWEAG-STEAG GmbH seine Stammdaten für Inkassozwecke an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros weitergibt. Die Zustimmung des Kunden ist jederzeit widerrufbar.
- 16.3. Verkehrsdaten werden von STEWEAG-STEAG GMBH unverzüglich nach Beendigung der Verbindung gelöscht oder anonymisiert. Dies gilt nicht, sofern die Speicherung oder Verarbeitung für Zwecke der Verrechnung der Entgelte, der Behandlung von Beschwerdefällen, insbesondere bei Anrufung der Gerichte oder der Regulierungsbehörde oder zur Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung notwendig ist. Aufbewahrungspflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 16.4. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass STEWEAG-STEAG GmbH ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden sowie der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services verwendet. Die

- Zustimmung des Kunden ist jederzeit widerrufbar.
- 16.5. Soweit STEWEAG-STEG GmbH gemäß dem TKG 2003 zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, wird STEWEAG-STEG GMBH dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.
- 16.6. Die Vertragsteile verpflichten sich, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht im Falle der Weitergabe und der Rechtsnachfolge (Punkt 20.).
17. Verbot von Missbrauch
- 17.1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch missbräuchliche Nutzung des durch STEWEAG-STEG GmbH bereitgestellten Service verursacht.
18. Sperre von Services
- 18.1. Aus wichtigem Grund ist STEWEAG-STEG GmbH zur teilweisen oder auch gänzlichen Einstellung der Leistungserbringung (Sperre von Services) berechtigt; dies insbesondere wenn
- 18.1.1. ein Grund vorliegt, der STEWEAG-STEG GmbH zur fristlosen Vertragsaufhebung berechtigt (Punkt 3.3.1.), wobei die Einstellung der Leistungserbringung (Sperre von Services) im Falle des Zahlungsverzuges erst dann vorgenommen wird, wenn der Kunde zuvor unter Androhung der Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde;
- 18.1.2. der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch STEWEAG-STEG GmbH nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 72 Abs 1 und 2 TKG 2003). Erhebt der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird STEWEAG-STEG eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, sofern diese das Vorliegen eines Sperrgrundes bejaht (§ 72 Abs 3 TKG 2003). Störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Teilnehmer schädigend oder belästigend sind. STEWEAG-STEG GmbH wird den Kunden soweit dies möglich ist, außer bei Gefahr in Verzug, vorab von der Sperre informieren.
- 18.2. Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, anfallenden Reparaturaufwand sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.
- 18.3. Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperre weggefallen sind und der Kunde die angefallenen Kosten und die der STEWEAG-STEG GmbH sonst gebührenden Ansprüche aus der von ihm zu vertretenden Sperre bezahlt oder Sicherheit (Punkt 11.) geleistet hat.
19. Vertrags- und Entgeltänderungen, Änderungen von Stammdaten
- 19.1. Vertrags- und Entgeltänderungen
- 19.1.1. STEWEAG-STEG GmbH ist zur Abänderung der „AGB“ berechtigt. STEWEAG-STEG GmbH wird im Einzelnen entscheiden, ob und inwieweit sich die Änderungen auf bestehende Kundenverträge auswirken. Änderungen werden im Internet unter <http://www.e-steiermark.at> kundgemacht. Bei für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigefrist von zwei Monaten. Dem Kunden wird der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung durch gesonderte Mitteilung oder Aufdruck auf der periodisch erstellten Rechnung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt unter dem Hinweis auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung sowie auf der Berechtigung des Kunden, den Kundenvertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderung ist dem Kunden auf dessen Verlangen zuzusenden.
- 19.2. Änderung von Stammdaten
- 19.2.1. Seine Person betreffende, für die Abwicklung des Kundenvertrages wesentliche Änderungen von Stammdaten, wird der Kunde unverzüglich STEWEAG-STEG GmbH mitteilen. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere
- Name
  - Anschrift
  - Rechnungsanschrift
  - Bankverbindung
  - Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern
  - Rechtsform
- 19.2.2. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Änderungen der Anschrift, gelten für ihn bestimmte Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet wurden.
20. Weitergabe und Rechtsnachfolge
- 20.1. Dem Kunden ist die Weitergabe von Services an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch STEWEAG-STEG GmbH gestattet.
- 20.2. Für den Fall der Weitergabe an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die im Kundenvertrag vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten dem Dritten zu überbinden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält, soweit das Vertragsverhältnis zwischen STEWEAG-STEG GmbH und dem Kunden trotz Weitergabe an dem Dritten noch aufrecht besteht. Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen dem Kunden STEWEAG-STEG GmbH gegenüber nicht zu.
- 20.3. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von STEWEAG-STEG GmbH. Im Eintrittsfall haften für die bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde zur ungeteilten Hand.
- 20.4. STEWEAG-STEG GmbH ist zudem berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung mit dem Kunden auf Konzernunternehmen oder Unternehmen an denen eine Beteiligung besteht zu übertragen. Die Rechte und Pflichten des Kunden werden dadurch nicht berührt.
21. Sonstige Bestimmungen
- 21.1. STEWEAG-STEG GmbH schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen der Kunden gelten nur, wenn STEWEAG-STEG GmbH diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- 21.2. Von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Kundenverträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Vom Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 21.3. Ist irgendeine Vertragsbestimmung des Kundenvertrages nichtig, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen inhaltlich möglichst nahe kommt. Der Kundenvertrag bleibt im Übrigen unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf seine Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen.
- 21.4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz.
- 21.5. Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Kundenverträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist Österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
22. Hinweis auf § 122 TKG 2003 – Streitbeilegung
- 22.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten Streit- und Beschwerdefälle, insbesondere
1. betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber, insbesondere mit dem Betreiber eines Universaldienstes, nicht befriedigend gelöst worden sind, oder
  2. über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) vorlegen. Die Betreiber sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und sowohl alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.
- 22.2. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien für die Durchführung des in Punkt 22.1. vorgesehenen Verfahrens festzulegen, wobei insbesondere der jeweiligen Sachlage angepasste Fristen für die Beendigung des Verfahrens zu bestimmen sind. Die Richtlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.